

## Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Quantitative Economics vom 31. März 2023 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

### Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Quantitative Economics vom 15. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 4 S. 68), geändert am 1. Juli 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 11 S. 213), werden wie folgt geändert:

#### Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

##### Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber\*innen erhalten Zugang, wenn sie alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber\*innen erhalten keinen Zugang, wenn sie nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2 und von Sprachkenntnissen in Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach Maßgabe der Richtlinien der Universität Bielefeld. Deutschkenntnisse werden für das allgemeine Gelingen des Studiums empfohlen, sind aber keine Voraussetzung.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn die nachfolgenden fachlichen Anforderungen in Quantitativen Methoden und Mathematik durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils mindestens ein Punkt erreicht wird sowie im Kriterium GRE/GMAT mind. 2 Punkte erreicht werden und insgesamt 8 der 12 Punkte erzielt werden.

*Hinweis: Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb des Curriculums des qualifizierten Abschlusses erworben wurden, können bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Kompetenzen im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden.*

Kenntnisse in Mathematik:

- 0 Punkte: Die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: Es liegen Kompetenzen in Mathematik vor, insbesondere in mindestens einem der Bereiche Linearer Algebra, Analysis oder Differentialgleichungen.
- 2 Punkte: Es liegen Kompetenzen in Mathematik vor, insbesondere in den Bereichen Linearer Algebra, Analysis und Differentialgleichungen.

Kenntnisse in Quantitativen Methoden:

- 0 Punkte: Die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: Es liegen Kompetenzen in quantitativen Methoden vor, insbesondere in mindestens einem der Bereiche Ökonometrie, Stochastik oder Statistik.
- 2 Punkte: Es liegen Kompetenzen in quantitativen Methoden vor, insbesondere in den Bereichen Ökonometrie, Stochastik und Statistik.

Kriterium GRE/GMAT: GRE bezeichnet die Summe aus den Punkten für den Teil „Verbal Reasoning“ und dem Teil „Quantitative Reasoning“ des GRE-Tests, GMAT bezeichnet den „Total GMAT score“:

- 0 Punkte: Die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 2 Punkte: GRE: mindestens 315 bis 324 Punkte bzw. GMAT: mindestens 600 bis 679 Punkte.
- 4 Punkte: GRE: ab 325 Punkte bzw. GMAT: ab 680 Punkte.

Kenntnisse in Mikroökonomie:

- 0 Punkte: Die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: Es liegen Kompetenzen in mindestens einem der Bereiche Mikrotheorie, Spieltheorie oder Mechanism Design vor.
- 2 Punkte: Es liegen Kompetenzen in den Bereichen Mikrotheorie, Spieltheorie und Mechanism Design vor.

Kenntnisse in Makroökonomie:

- 0 Punkte: Die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: Es liegen Kompetenzen in mindestens einem der Bereiche Handels- oder internationale Makroökonomie, öffentliche oder Entwicklungsökonomie sowie Arbeitsökonomie vor.
- 2 Punkte: Es liegen Kompetenzen in den Bereichen Handels- und internationale Makroökonomie, öffentliche und Entwicklungsökonomie sowie Arbeitsökonomie vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im 1-Fach Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Profil Economics) der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Punktevergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2, den GRE/GMAT-Ergebnissen und zu den Sprachkenntnissen zu treffen.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber\*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Bewerber\*innen innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung gelten, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

## Artikel II

### 1. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

### 2. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 18. Januar 2023.

Bielefeld, den 31. März 2023

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer